

powered by

HAUFE

TK
Die
Techniker

Reisekosten

**Fachinformation für
Firmenkunden 2025**

Marcus Spahn
20. März 2025

Referent



Marcus Spahn
Diplom-Volkswirt
Diplom Finanzwirt

- Langjährige Erfahrung als Referent und Autor zahlreicher Veröffentlichungen
- Themenschwerpunkte: Aktuelles Steuerrecht, Lohn- und Einkommensteuer, Internationales Steuerrecht
- Hauptberuflich in der Steuerabteilung des Ministeriums der Finanzen Nordrhein-Westfalen tätig

Inhaltsverzeichnis

Erste Tätigkeitsstätte	7
Fahrtkosten	30
Verpflegungsmehraufwendungen (Spesen)	42
Mahlzeitengestellung vom Arbeitgeber	52
Unterkunfts- und Nebenkosten	63
Doppelte Haushaltsführung	71

Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlage	Inhalt	Fundstelle
Änderungen im EStG ab 2014	Grundlegende Neuregelungen durch Reisekostenreform	BGBl 2013 I Seite 285, BStBl 2013 I Seite 188
BMF-Schreiben v. 25.11.2020	Umfassende Verwaltungsregelungen	BStBl 2020 I Seite 1228
Diverse BFH-Urteile	Zur ersten Tätigkeitsstätte, zu Verpflegung, zu doppelter Haushaltsführung...	BStBl II

Rechtsgrundlagen

Steuerfrei sind (§ 3 EStG)

- **aus öffentlichen Kassen** gezahlten Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen und Trennungsgelder (Nr. 13)
- Vergütungen, die Arbeitnehmer **außerhalb des öffentlichen Dienstes** von ihrem Arbeitgeber zur Erstattung von Reisekosten, Umzugskosten oder Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung erhalten, soweit sie die nach § 9 als Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen nicht übersteigen (Nr. 16).

Rechtsgrundlagen

Werbungskosten sind (§ 9 EStG)

- Aufwendungen des Arbeitnehmers für **beruflich veranlasste Fahrten**, die **nicht** Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte im Sinne des Absatzes 4 sowie keine Familienheimfahrten sind (Abs. 1 Nr. 4a);
- notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen (Abs. 1 Nr. 5);
- notwendige Mehraufwendungen eines Arbeitnehmers für **beruflich veranlasste Übernachtungen** an einer Tätigkeitsstätte, die nicht erste Tätigkeitsstätte ist (Abs. 1 Nr. 5a).
- Werden Beschäftigte außerhalb der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig, ist zur Abgeltung der tatsächlich entstandenen, beruflich veranlassten Mehraufwendungen eine **Verpflegungspauschale** anzusetzen (Abs. 4a).



1.

Erste Tätigkeitsstätte

Erste Tätigkeitsstätte

1. Ortsfeste betriebliche Einrichtung ...

... des Arbeitgebers

... eines Konzerns
(§ 15 AktG)

... eines vom Arbeitgeber
bestimmten Dritten

2. ... der der Arbeitnehmer **dauerhaft** zugeordnet ist

Dauerhaft?

- Unbefristet oder
- für die Dauer des Dienstverhältnisses
- oder über 48 Monate hinaus

Arbeitsrechtliche Zuordnung:

- Absprachen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer
- Weisungen des Arbeitgebers

Fehlt? Dann wird auf den zeitlichen Umfang abgestellt.

Erste Tätigkeitsstätte

Ortsfeste Einrichtung

- Büro, Werkstatt, Produktionsstätten ...
- auch betriebliche Einrichtung eines verbundenen Unternehmens oder eines Dritten (z.B. eines Kunden)

Keine (ersten) Tätigkeitsstätten sind

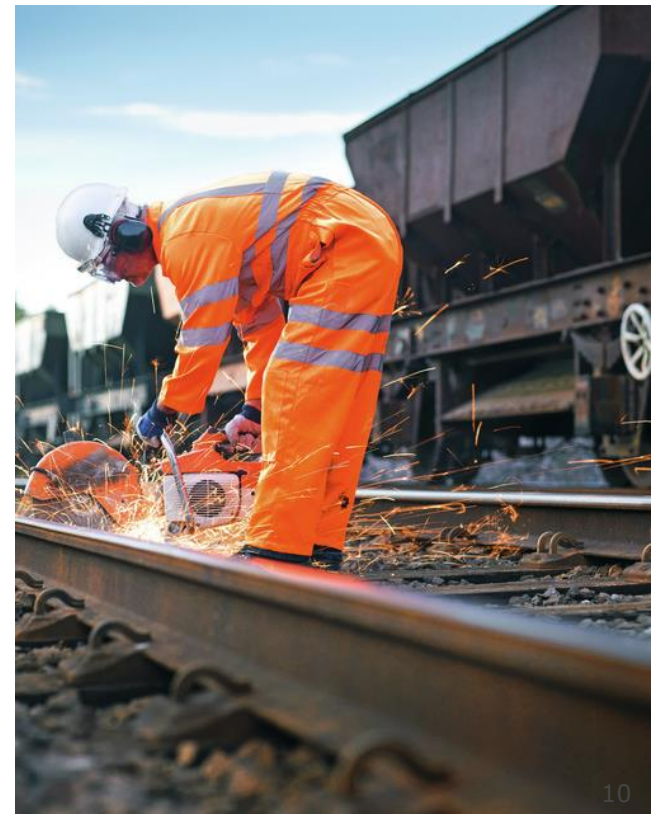
- Fahrzeuge, Schiffe, Flugzeuge ...
- Home-Office



Erste Tätigkeitsstätte

Große Einrichtungen

- Als erste Tätigkeitsstätte kommt auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet in Betracht, z. B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen (BFH, Urteil v. 11.4.2019, VI R 40/16, BStBl 2019 II S. 546).
- Das **firmeneigene Schienennetz**, das ein Lokomotivführer mit der firmeneigenen Eisenbahn (Werksbahn) seines Arbeitgebers befährt, ist eine erste Tätigkeitsstätte (BFH, Urteil v. 1.10.2020, VI R 36/18).



Arbeitszimmer

- Das häusliche Arbeitszimmer des Arbeitnehmers ist keine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines Dritten und kann daher keine erste Tätigkeitsstätte sein.
- Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber vom Arbeitnehmer einen oder mehrere Arbeitsräume anmietet, die der Wohnung des Arbeitnehmers zuzurechnen sind.
- BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 4.

BFH hat dazu unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage noch nicht entschieden, vgl. aber Urteil v. 16.12.2020, VI R 35/18 zum sogenannten Geschäftszimmer eines Gerichtsvollziehers | „Eine Einrichtung des Arbeitnehmers ... kann eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers sein, wenn dieser aufgrund seines Direktionsrechts oder kraft hoheitlicher Anordnung auf die Nutzung der Einrichtung durch den Arbeitnehmer bestimmenden Einfluss nehmen kann.“

Erste Tätigkeitsstätte

Zuweisung durch Arbeitgeber

- durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegungen
- sowie ausfüllende Absprachen oder Weisungen
- schriftlich oder mündlich

Unerheblich

- Qualität / wesentlicher Umfang der beruflichen Tätigkeit
- Regelmäßigkeit des Aufsuchens



Tätigkeit

- Für die Zuordnung ist entscheidend, ob der Arbeitnehmer bei einer in die Zukunft gerichteten **Prognose** nach den **dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen** an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten **tätig werden soll**.
- Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass ein Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte **zumindest in geringem Umfang** Tätigkeiten zu erbringen hat, die er arbeitsvertraglich/dienstrechtlich schuldet und die zum ausgeübten Berufsbild gehören.
- Die Zuordnung allein aus tarifrechtlichen, mitbestimmungsrechtlichen oder organisatorischen Gründen (z. B. Personalaktenführung), ohne dass der Arbeitnehmer in dieser Einrichtung tätig werden soll, ist **keine Zuordnung**.
- BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 – S 2353/19/10011 :006, Rz. 7 und 9

Rechtsprechung

- Ein **Polizeibeamter** im Einsatz- und Streifendienst verfügt an seinem ihm zugeordneten Dienstsitz, den er arbeitstäglich aufsucht, um dort zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen, über eine erste Tätigkeitsstätte.
(BFH, Urteil v. 4.4.2019, VI R 27/17).
- Eine **Flugzeugführerin**, die von ihrem Arbeitgeber arbeitsrechtlich einem Flughafen dauerhaft zugeordnet ist und auf dem Flughafengelände zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten erbringt, hat dort ihre erste Tätigkeitsstätte.
(BFH, Urteil v. 11.4.2019, VI R 40/16).
- Der Zustellpunkt (Zustellzentrum), dem ein **Postzusteller** zugeordnet ist und an dem er arbeitstäglich vor- und nachbereitende Tätigkeiten (z. B. Sortiertätigkeiten, Abschreibpost, Abrechnungen) ausübt, ist eine erste Tätigkeitsstätte.
(BFH, Urteil v. 30.9.2020, VI R 10/19).

Rechtsprechung

- Die Rettungswache, der ein **Rettungsassistent** zugeordnet ist, ist dessen erste Tätigkeitsstätte, wenn er dort arbeitstäglich vor dem Einsatz auf dem Rettungsfahrzeug vorbereitende Tätigkeiten vornimmt.
(BFH, Urteil v. 30.9.2020, VI R 10/19).
- Eine überwiegend im Außendienst tätige **Mitarbeiterin des allgemeinen Ordnungsdienstes** hat im Ordnungsamt, dem sie zugeordnet ist, ihre erste Tätigkeitsstätte, wenn sie dort zumindest in geringem Umfang Tätigkeiten zu erbringen hat.
(BFH, Urteil v. 12.7.2021, VI R 9/19)

Zuordnungsentscheidung

- Die Zuordnung durch den Arbeitgeber kann außerhalb des Dienst- oder Arbeitsvertrags erfolgen (auch mündlich oder konkludent) und ist unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber den steuerlichen Folgen bewusst ist.
- Die Zuordnungsentscheidung muss nicht dokumentiert werden.
- Sie kann sich auch ergeben aus: Regelungen im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, Protokollnotizen, dienstrechtlichen Verfügungen, Einsatzplänen, Reiserichtlinien, Reisekostenabrechnungen, Ansatz eines geldwerten Vorteils für den Dienstwagen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte oder vorgelegten Organigrammen.
- BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 – S 2353/19/10011 :006, Rz. 11 und 13

Der Arbeitgeber kann dienst- oder arbeitsrechtlich nicht festlegen, dass der Arbeitnehmer keine erste Tätigkeitsstätte hat (Negativfestlegung)!

Dauerhafte Tätigkeit

- Dauerhaft bedeutet, der Arbeitnehmer soll
 - unbefristet (bis auf Weiteres) ,
 - für mehr als 48 Monate oder
 - für die gesamte Dauer eines befristeten Dienstverhältnisses an der Tätigkeitsstätte tätig werden (Prognose).
- Eine Zuordnung ist unbefristet, wenn die Dauer der Zuordnung zu einer Tätigkeitsstätte nicht kalendermäßig bestimmt ist und sich auch nicht aus Art, Zweck oder Beschaffenheit der Arbeitsleistung ergibt.
- BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 – S 2353/19/10011 :006, Rz 14

Erforderlich ist gegebenenfalls eine Prognose

Erste Tätigkeitsstätte

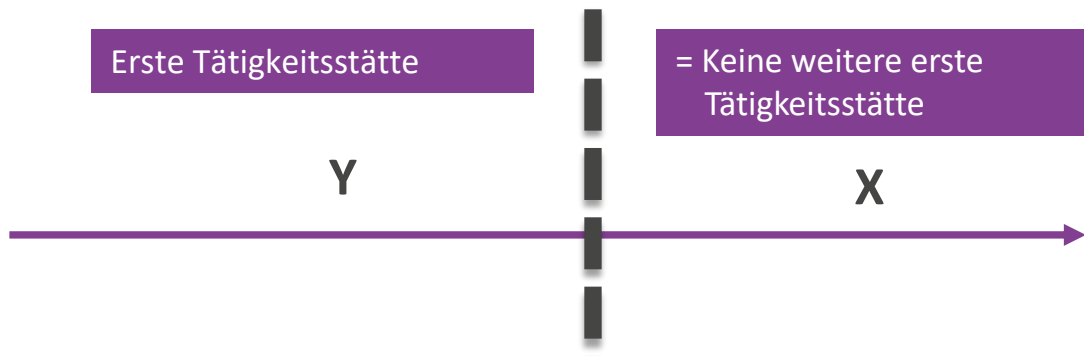
Beispiel

- Der Arbeitnehmer A ist unbefristet beschäftigt.
- Für einen Zeitraum von 36 Monaten soll er überwiegend in der Filiale X arbeiten.
- In der Filiale Y soll er nur an Teambesprechungen, Mitarbeiterschulungen und sonstigen Firmenveranstaltungen teilnehmen. Diese finden voraussichtlich einmal pro Monat statt.
- Der Arbeitgeber hat A der Filiale Y arbeitsrechtlich dauerhaft zugeordnet.
- Erste Tätigkeitsstätte ist die Filiale Y.

Erste Tätigkeitsstätte

Befristung

- War der Arbeitnehmer im Rahmen eines **befristeten** Arbeits- oder Dienstverhältnisses bereits einer ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet und wird er im weiteren Verlauf einer anderen Tätigkeitsstätte zugeordnet, erfolgt diese zweite Zuordnung nicht mehr für die Dauer des Dienstverhältnisses.
- BFH, Urteil v. 10.4.2019, VI R 6/17, BStBl 2019 II S. 539



Leiharbeit – geklärt?

- Besteht der Einsatz des Arbeitnehmers bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen, fehlt es an einer dauerhaften Zuordnung (BFH, Urteil v. 12.5.2022, VI R 32/20, BStBl 2023 II S. 35).
- BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 – S 2353/19/10011 :006, Rz 21:
 - ausnahmsweise dauerhaft, wenn Beschäftigte „bis auf Weiteres“, also für die gesamte Dauer des Leiharbeitsverhältnisses oder länger als 48 Monate in Einrichtung des Entleihers tätig werden sollen.
 - Die Regelungen des § 1 Absatz 1 Satz 4 i. V. m. Absatz 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) entfalten für das Steuerrecht **keine** Wirkung. Danach darf der Verleiher denselben Leiharbeitnehmer nicht länger als 18 aufeinanderfolgende Monate demselben Entleiher überlassen.

Leiharbeit – geklärt?

Dazu gibt es aber Verfahren/Urteile

- FG Düsseldorf, Urteil vom 20.11.2024 - 15 K 1490/24 E: Die in § 1 Abs. 1b AÜG enthaltene zeitliche Befristung führt zum Reisekostenansatz – Revision VI R 32/24 wurde zurückgenommen (!)
- Revision VI R 22/23 beim BFH, vorgehend FG München (Altfall) - 6 K 1233/20: Neubewertung aufgrund des ab 1.4.2017 geltenden § 1 Abs. 1b Satz 1 AÜG und damit Reisekostenansatz?

Erste Tätigkeitsstätte

Entsendung

- Erste Tätigkeitsstätte bei grenzüberschreitender Arbeitnehmerentsendung ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des aufnehmenden Unternehmens, der der Arbeitnehmer im Rahmen eines **eigenständigen Arbeitsvertrags** mit dem aufnehmenden Unternehmen für die Dauer der Entsendung zugeordnet ist.
- BFH, Urteil v. 17.12.2020, VI R 21/18
- **Im Streitfall war der Kläger für die Dauer seines USA-Einsatzes nicht mehr seiner (vormaligen) inländischen Tätigkeitsstätte zugeordnet.**



Erste Tätigkeitsstätte

Wenn keine Zuordnung, dann quantitative Kriterien

- Tätigkeitsstätte, an der der Arbeitnehmer
 - je Arbeitswoche zwei volle Tage,
 - mindestens 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit,
 - typischerweise arbeitstätig**dauerhaft** tätig werden soll (Prognose).
- Arbeitnehmer muss eigentliche berufliche Tätigkeit ausüben, allein regelmäßiges Aufsuchen der Einrichtung reicht hier nicht.

Quantitative Kriterien

Arbeitstaglich

2 volle Arbeitstage
pro Woche

oder 1/3 der
vereinbarten Arbeitszeit.

z. B. jeden Tag fur zwei
bis drei Stunden

z. B. Anwesenheit am
Donnerstag und Freitag

- einer von drei Tagen/
Woche (Teilzeitkrafte)
- bei Vollzeit rund 1,66
Tage/Woche

Magebend ist die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit!

Quantitative Kriterien

Die zeitlichen Kriterien können nur dann erfüllt sein, wenn der Arbeitnehmer an der betrieblichen Einrichtung seine **eigentliche berufliche Tätigkeit** ausübt.

Allein ein regelmäßiges Aufsuchen

- für kurze Rüstzeiten
- zur Berichtsfertigung
- zur Vorbereitung der Zustellroute
- zur Wartung und Pflege des Fahrzeugs
- zur Abholung eines Lkws einschließlich Be- und Entladung
- zur Abholung oder Abgabe von Kundendienstfahrzeugen
- von Auftragsbestätigungen, Stundenzetteln o.Ä.

führt noch nicht zu einer ersten Tätigkeitsstätte.

aus quantitativer Sicht !

Erste Tätigkeitsstätte

Zuordnung (Beispiel im BMF-Schreiben v. 25.11.2020 zu den Reisekosten)

- Der Vertriebsmitarbeiter V für die Region A soll einmal wöchentlich an den Firmensitz nach B fahren, dem er zugeordnet ist. Dort soll er die anfallenden Bürotätigkeiten erledigen und an Dienstbesprechungen teilnehmen.
- B ist erste Tätigkeitsstätte auf Grund der arbeitsrechtlichen Zuordnung. Dabei ist unerheblich, dass V überwiegend in der Region A und nicht in B tätig werden soll.

Abwandlung:

- Ordnet der Arbeitgeber den V dem Firmensitz in B nicht oder nicht eindeutig zu, erfolgt die Prüfung, ob eine erste Tätigkeitsstätte vorliegt, anhand der quantitativen Kriterien des § 9 Absatz 4 Satz 4 EStG. In diesem Fall liegt in B keine erste Tätigkeitsstätte vor.

Aktuelle Entscheidung

- Eine (stillschweigende) Zuordnung des Arbeitnehmers zu einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers ergibt sich nicht allein daraus, dass der Arbeitnehmer die Einrichtung (aus der maßgeblichen Sicht ex ante) nur gelegentlich zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit aufsuchen muss, im Übrigen aber seine Arbeitsleistung ganz überwiegend außerhalb der festen Einrichtung erbringt.
- Anschluss an BMF, Schreiben v. 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 9, Beispiel 1 und Abwandlung.
- BFH, Urteil v. 14.9.2023, VI R 27/21, BStBl 2024 II S. 38

Der Kläger im Urteilsfall war in den Streitjahren als Bauleiter beschäftigt. Sein Arbeitgeber unterhielt eine Niederlassung in Z. Gemäß seinem Arbeitsvertrag war "Einstellungsort" des Klägers in Z. Bereits das FG hatte eine Zuordnung zu der Niederlassung in Z verneint. Insbesondere waren die Tätigkeiten, die der Kläger schuldet, so angelegt, dass sie ganz überwiegend außerhalb des Gebäudes der Niederlassung in Z zu erbringen waren.

Blitzumfrage 1

Es kann nur eine geben

- Maximal eine erste Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis
- Arbeitsrechtliche Zuordnung entscheidend
- Ohne arbeitsrechtliche Zuordnung und wenn mehrere erste Tätigkeitsstätten **möglich** wären:
Die der Wohnung am nächsten liegende ortsfeste betriebliche Einrichtung ist die erste Tätigkeitsstätte.





2.

Fahrtkosten

Fahrtkosten

Fahrten bei Auswärtstätigkeit

- Steuerfreier Arbeitgeberersatz in Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten
- alternativ: pauschale Kilometersätze (0,30 Euro/km für Pkw)
- Nutzung Dienstwagen steuerfrei

Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

- Entfernungspauschale (0,30/0,38 Euro je Entfernungskilometer)
- Arbeitgeberersatz ist steuerpflichtig – aber Pauschalierung und steuerfreies Jobticket möglich
- Nutzung Dienstwagen steuerpflichtig (0,03 Prozent je Monat oder 0,002 Prozent je Arbeitstag)

Ermittlung tatsächliche Kosten PKW

Zu den zu berücksichtigenden Gesamtkosten gehören alle Kosten, die unmittelbar dem Halten und dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zu dienen bestimmt sind (inklusive AfA) und im Zusammenhang mit seiner Nutzung zwangsläufig anfallen

Einzubeziehen:

- Betriebskosten, Leasingkosten, Reparaturkosten, Versicherung, Kfz-Steuer, Garagen-/Stellplatzmiete
- Abschreibung über 6 Jahre
- Sonderregelung für Unfallkosten - bis 1.000,00 Euro (netto und nach Erstattungen)
Einbeziehung in Gesamtkosten

Keine Gesamtkosten sind u.a.:

- Aufwendungen für Insassen- und Unfallversicherungen
- Park- und Straßenbenutzungsgebühren
- Verwarnungs-, Ordnungs- und Bußgelder
- Kosten einer Ladevorrichtung bei Elektrofahrzeugen sowie der steuerfreie Ladestrom

Fahrtkosten

Tatsächliche Kosten – Aktueller Streitfall

- Es geht um die Berücksichtigung von Fahrtkosten für Dienstreisen, die mit einem privaten PKW durchgeführt wurden, basierend auf den tatsächlichen Kosten pro Kilometer.
- Dabei führte die insgesamt äußerst geringe Nutzung zu einem überdurchschnittlich hohen Kostenansatz pro Kilometer (im Streitfall: 2,28 Euro).
- Fraglich ist auch, welche Bedeutung hierbei dem Umstand beizumessen ist, dass das vom Arbeitgeber dem Kläger für berufliche als auch private Fahrten zur Verfügung gestellte Dienstfahrzeug zu 100 Prozent als Familienfahrzeug von der Ehefrau des Klägers genutzt wurde und nicht für die hier streitigen Dienstreisen?
- Revision BFH VI R 30/24, vorgehend FG Niedersachsen, Urteil v. 18.9.2024 - 9 K 183/23

Pauschale Kilometersätze

Ohne Einzelnachweis dürfen anstelle der tatsächlich pro Kilometer nachgewiesenen Kosten für das Fahrzeug pauschale Kilometersätze angesetzt werden, die sich an der jeweils aktuellen Wegstreckenentschädigung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) orientieren.

Fahrzeug	Wegstreckenentschädigung
PKW	0,30 Euro/Kilometer
Motorrad/Motorroller	0,20 Euro/Kilometer
Moped/Mofa	0,20 Euro/Kilometer
Fahrrad	5,00 Euro/Monat

Pauschalen

- Der Ansatz der pauschalen Kilometersätze anstelle der tatsächlichen Aufwendungen für sonstige berufliche Fahrten kommt nicht in Betracht, wenn der Steuerpflichtige ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel i. S. d. BRKG benutzt.
- BFH, Urteil v. 11.2.2021, VI R 50/18
- Danach wird keine Pauschale gewährt für Fahrten mit
 - Bahn
 - Flugzeug
 - Schiff/Fähre
 - Bus, U-/S-Bahn
 - Straßenbahn



Bahncard

VOLLAMORTISATION DURCH DIENSTREISEN

- Überlassene Fahrberechtigung in voller Höhe steuerfrei nach § 3 Nr. 16 EStG
- Privatnutzung unbeachtlich

VOLLAMORTISATION DURCH DIENSTREISEN UND FAHRTEN ERSTE TÄTIGKEITSSTÄTTE

- Vorrangig steuerfrei als Kosten für Auswärtstätigkeiten nach § 3 Nr. 16 EStG
- Nachrangig steuerfrei nach § 3 Nr. 15 EStG
- Privatnutzung unbeachtlich

KEINE VOLLAMORTISATION

- Steuerfrei nur in Höhe Kosten Jobticket nach § 3 Nr. 15 EStG
- Für Dienstreisen Korrekturbetrag am Monatsende/
Jahresende
- Rest privat

Keine Amortisationsprognose = zunächst voller Arbeitslohn, aber Korrektur möglich

Fahrtkosten

Beispiel: Vollamortisation mit Jobticket-Funktion

Der Arbeitgeber überlässt einer Arbeitnehmerin eine BahnCard 100 (2. Klasse), die er zum Preis von 4.900,00 Euro erworben hat. Nach der Prognose des Arbeitgebers betragen die ersparten Kosten der Einzelfahrscheine für Dienstreisen im Gültigkeitszeitraum 4.500,00 Euro. Der reguläre Preis der Jahresbahnfahrkarte für die Strecke zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte hätte 600,00 Euro betragen.

Fahrtkosten

Lösung: Vollamortisation mit Jobticket-Funktion

- Nach der Prognose des Arbeitgebers zum Zeitpunkt der Hingabe übersteigen die ersparten Kosten für die Einzelfahrscheine die Kosten der BahnCard 100.
- Die BahnCard 100 ist in Höhe von 4.500,00 Euro steuerfreier Reisekostenersatz.
- Der verbleibende Betrag von 400,00 Euro bleibt als Jobticket steuerfrei (und ist auch nur in dieser Höhe auf der Lohnsteuerbescheinigung in Zeile 17 auszuweisen).
- Auf den Umfang der tatsächlichen Nutzung sowie die private Nutzungsmöglichkeit kommt es nicht an.

Ein Deutschlandticket bleibt regelmäßig bereits als Jobticket nach § 3 Nr. 15 EStG in voller Höhe steuerfrei!

Kein Ansatz von „Reise“-Fahrtkosten

- **Nur Entfernungspauschale** für Fahrten zu
 - einem **Sammelpunkt** (keine „erste Tätigkeitsstätte“) oder
 - demselben **weiträumigen Tätigkeitsgebiet** (keine „erste Tätigkeitsstätte“),
- wenn der Arbeitnehmer nach arbeitsrechtlicher Festlegung, dauerhaft diesen Ort / das weiträumige Tätigkeitsgebiet **typischerweise arbeitstäglich** aufzusuchen hat.
- Keine steuerfreie Fahrtkostenerstattung möglich.

Keine Auswirkung auf Spesen! Auswärtstätigkeit beginnt trotzdem bereits mit dem Verlassen der Wohnung und endet mit der Rückkehr zur Wohnung.

Fahrtkosten

Sammelpunkt

- Der Arbeitgeber bestimmt durch dienst- oder arbeitsrechtliche Festlegung, dass der Arbeitnehmer sich dauerhaft typischerweise **arbeitst**glichen an einem festgelegten Ort, der die **Kriterien für eine erste Tätigkeitsstätte nicht erfüllt**, einfinden soll, um von dort die unterschiedlichen Einsatzorte aufzusuchen oder von dort berufliche Tätigkeiten aufzunehmen.
- Beispiele: Bauarbeiter, Lkw-Fahrer, Busfahrer, jeweils insbesondere bei eintägigen Einsätzen.

Weiträumiges Tätigkeitsgebiet

- Ein weiträumiges Tätigkeitsgebiet liegt, wenn die vertraglich vereinbarte Arbeitsleistung auf einer festgelegten Fläche und nicht innerhalb einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung ausgeübt werden soll **und damit keine erste Tätigkeitsstätte vorliegt**.
- In einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet werden in der Regel z. B. Forstarbeiter tätig.

Fahrtkosten

Arbeitstaglich

- Ein „typischerweise arbeitstagliches“ Aufsuchen erfordert kein ausnahmsloses Aufsuchen des vom Arbeitgeber festgelegten Orts oder Gebiets an samtlichen Arbeitstagen (BFH, Urteil v. 19.4.2021, VI R 6/19).
- Mogliche Ausnahmen: Fortbildung, unvorhergesehener Einsatz ...

Nach Zuruckverweisung durch den BFH wurde der Rechtsstreit im 2. Rechtsgang beim FG ubereinstimmend in der Hauptsache fur erledigt erklart.

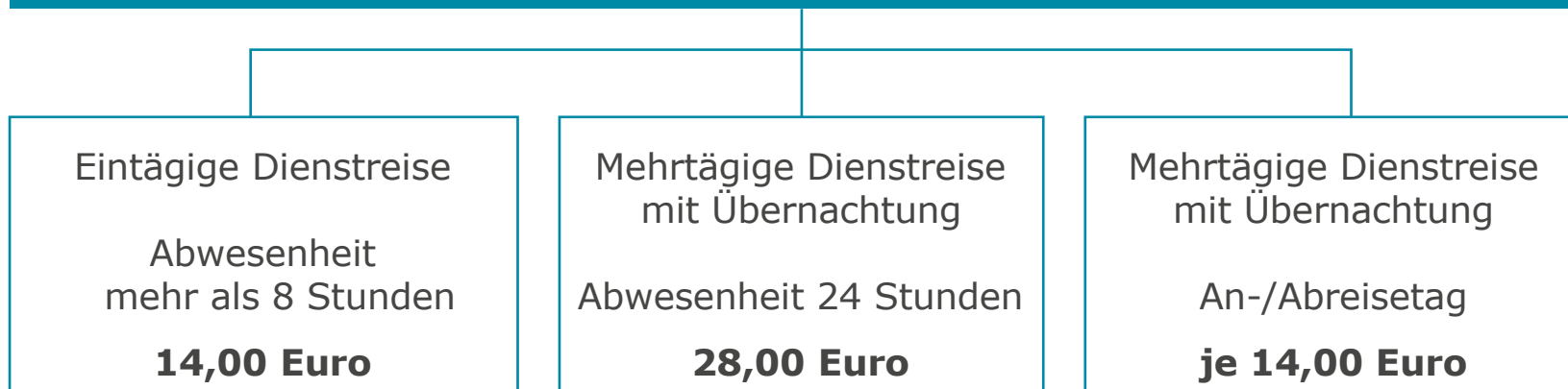


3.

**Verpflegungs-
mehraufwendungen
(Spesen)**

Spesen

Verpflegungspauschalen im Inland – unverändert für 2025



Spesen

Kommt zusammen

Bei mehrfacher Auswärtstätigkeit sind Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen und für den Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zu berücksichtigen.

Beispiel

Ein Vertriebsleiter verlässt um 8:00 Uhr seine Wohnung in B und besucht zuerst bis 12:00 Uhr einen Kunden. Von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr ist er in seinem Büro (erste Tätigkeitsstätte) tätig. Anschließend fährt er von dort zu einer Tagung in C und kehrt um 19:00 Uhr noch einmal für eine Stunde in sein Büro in B zurück.

Ergebnis

Der Vertriebsleiter war 2x beruflich auswärts tätig und dabei insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend. Er erfüllt daher die Voraussetzungen der Verpflegungspauschale für eine eintägige Auswärtstätigkeit (14,00 Euro).

Spesen

Kommt darauf an

Dienstreise beginnt am Montag um 19:30 Uhr und endet am Dienstag um 6:00 Uhr.

Ohne Übernachtung
 (z.B. ein Kurierdienstfahrer, der über Nacht unterwegs ist, Pause im Fahrzeug 45 Min.)

Zusammenrechnung

Montag:	4,5 Stunden
Dienstag:	6,0 Stunden
14,00 Euro	

Mit Übernachtung

Berechnung

Anreisetag Montag:	14,00 Euro
Abreisetag Dienstag:	14,00 Euro
28,00 Euro	

Spesen

Kommt spät

Beispiel

- Dienstreise eines Mitarbeiters aus Berlin auf eine Fachmesse nach München.
- Anreise am Montag, Abreise am Mittwochabend um 19:00 Uhr in München.
- Die Ankunft an seiner Berliner Wohnung ist am Donnerstag früh um 1:45 Uhr.

Ergebnis

Steuerlicher Mehraufwand für Verpflegung:

▪ Montag (Anreisetag)	14,00 Euro
▪ Dienstag (Abwesenheit 24 Stunden)	28,00 Euro
▪ Mittwoch (Abwesenheit 24 Stunden)	28,00 Euro
▪ <u>Donnerstag (Rückreisetag)</u>	<u>14,00 Euro</u>
▪ Summe	84,00 Euro

Ausland

- Die Verwaltung hat die Auslandssätze für den Verpflegungsmehraufwand und die Übernachtungspauschalen für Reisen ab dem Jahr 2025 bekannt gemacht.
- Änderungen ergeben sich unter anderem für folgende Staaten:
Indien / Japan (außer Tokio) / Kroatien / Polen / Türkei
- BMF, Schreiben v. 2.12.2024, IV C 5 – S 2353/19/10010 :006

Ausland

- Bei einer **Anreise** vom Inland ins Ausland ohne Tätigwerden oder einer Anreise vom Ausland ins Inland ohne Tätigwerden, ist die Verpflegungspauschale des Ortes maßgebend, der **vor 24 Uhr erreicht** wird.
- Bei einer **Abreise** vom Ausland ins Inland oder einer Abreise vom Inland ins Ausland ist die Verpflegungspauschale des **letzten Tätigkeitsorts** im Ausland oder Inland maßgebend.
- Für die **Zwischentage** ist in der Regel der entsprechende Pauschbetrag des Ortes maßgebend, den der Arbeitnehmer **vor 24 Uhr Ortszeit erreicht**.

3-Monatsfrist

- Die Berücksichtigung der Verpflegungsmehraufwendungen ist auf die ersten drei Monate einer längerfristigen auswärtigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte beschränkt.
- Ein Ortswechsel liegt vor, wenn die Tätigkeitsstätten unterschiedlichen „Auftraggebern“ zugerechnet werden können.
- Dies gilt auch dann, wenn sich die Tätigkeitsstätten in räumlicher Nähe zueinander befinden.

Spesen

3-Monatsfrist

- beginnt neu nach 4-wöchiger Unterbrechung
- auf den Grund kommt es nicht an
- rein zeitliche Betrachtung

Gilt nicht

- bei Tätigkeit auf mobilen Einrichtungen
- wenn dieselbe auswärtige Tätigkeitsstätte nur an max. 2 Tagen/Woche aufgesucht wird.
- **Folge:** dann zeitlich unbegrenzt Verpflegungsmehraufwand

Blitzumfrage 2



4.

**Mahlzeitengestellung
vom Arbeitgeber**

Sachbezugswerte

Der Sachbezugswert für Mahlzeiten/Verpflegungen, die ab 2025 gewährt werden, beträgt:

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro (statt bisher 4,13 Euro)
- für ein Frühstück 2,30 Euro (statt bisher 2,17 Euro)

- Bei Dienstreisen erfolgt regelmäßig Kürzung der Spesen statt Sachbezugswertansatz
- BMF, Schreiben v. 10.12.2024, IV C 5 - S 2334/19/10010 :006

Mahlzeitengestellung

Übliche Mahlzeiten
 Wert inklusive Getränke \leq 60,00 Euro

Sind die steuerlichen Voraussetzungen für
 Verpflegungsmehraufwand erfüllt?

nein

ja

Arbeitslohn!
 Ansatz mit dem Sachbezugswert 2025

- für ein Mittag- oder Abendessen 4,40 Euro
- für ein Frühstück 2,30 Euro

25 Prozent Pauschalierung möglich

Kein Arbeitslohn
 Aber Kürzung Tagesspesen

Kürzung der Verpflegungspauschalen



Inland 5,60 Euro

Bei einem Frühstück um 20 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28,00 Euro Inland)



Inland 11,20 Euro

Bei einem Mittagessen um 40 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28,00 Euro Inland)



Inland 11,20 Euro

Bei einem Abendessen um 40 Prozent der Verpflegungspauschale für 24-stündige Abwesenheit (28,00 Euro Inland)

Kürzung erfolgt tagesbezogen und maximal bis auf 0,00 Euro je Tag.
Kürzung auch im Ausland um 20 bzw. 40 Prozent des 24-Stunden-Satzes.

Mahlzeiten

Beispiel Kürzung

Ein Arbeitnehmer ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für den Arbeitnehmer in einem Hotel zwei Übernachtungen jeweils mit Frühstück sowie am Zwischentag ein Mittag- und ein Abendessen gebucht und bezahlt.

Lösung

Anreisetag:			14,00 Euro
Zwischentag:	28,00 Euro		
Frühstück		5,60 Euro	
Mittagessen		11,20 Euro	
Abendessen		<u>11,20 Euro</u>	0,00 Euro
Abreisetag:	14,00 Euro		
Frühstück		<u>5,60 Euro</u>	<u>8,40 Euro</u>
Insgesamt abziehbar			22,40 Euro

Mahlzeiten

Auch ein vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellter Snack oder Imbiss (z. B. belegte Brötchen, Kuchen, Obst) kann eine Mahlzeit sein.

- Kuchen, der **anlässlich eines Nachmittagskaffees** gereicht wird, ist keine Mahlzeit.
- Auf Flügen gereichte Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln sowie der Müsliriegel sind keine Mahlzeit.
- Unbelegte Backwaren sind kein Frühstück. Dafür müsste ein Aufstrich oder Belag hinzutreten

BFH, Urteil v. 3.7.2019, VI R 36/17



Mahlzeiten

Was auf den Tisch kommt ...

- Die Verpflegungspauschalen sind auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, diese vom Arbeitnehmer aber nicht eingenommen werden.
- BFH v. 7.7.2020, VI R 16/18, BMF v. 25.11.2020, Rz. 75
- Die Verpflegungspauschalen sind auch dann zu kürzen, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mahlzeiten zur Verfügung stellt, der Arbeitnehmer aber nicht über eine erste Tätigkeitsstätte verfügt.
- BFH, Urteil v. 12.7.2021, VI R 27/19



Kundenbewirtung

Mehrtägige Dienstreise oder
Abwesenheit von > acht Stunden

Einladung durch
den **Arbeitgeber**

Einladung durch
den **Geschäfts-
partner**

Kürzung des VMA
(Tagesspesen)

Keine Kürzung
des VMA
(Tagesspesen)

Keine Dienstreise oder keine
Abwesenheit von > acht Stunden

- Kein geldwerter Vorteil
- Nichts zu versteuern

Mahlzeiten

Beispiel Bewirtung

Unternehmer U trifft sich mit Vertretern der Zulieferfirma Z in einem Restaurant zum Essen. An dem Essen nehmen auch Arbeitnehmer des U teil. Jeder Teilnehmer erhält ein Menü zum Preis von 55,00 Euro einschließlich Getränken.

Lösung

Die Mahlzeit erhalten die Beschäftigten im Rahmen einer geschäftlich veranlassten Bewirtung; sie gehört nicht zum Arbeitslohn. Sofern die Voraussetzungen für eine Verpflegungspauschale erfüllt wären, wäre diese um 11,20 Euro zu kürzen.

Für die Beschäftigten der Zulieferfirma Z handelt es sich ebenfalls um die Teilnahme an einer Bewirtung, die keinen Arbeitslohn darstellt. Sofern sie die Voraussetzungen für eine Verpflegungspauschale erfüllen, ist keine Kürzung wegen der gestellten Mahlzeit vorzunehmen.

Buchstabe M

- Bei Mahlzeitengestellung muss im Lohnkonto der **Großbuchstabe „M“** aufgezeichnet und in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung bescheinigt werden.
- Das gilt **unabhängig von der Anzahl** der Mahlzeitengestellungen im Kalenderjahr.
- Unter **Nummer 20** des Ausdrucks sind grundsätzlich die steuerfreien Verpflegungszuschüsse bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten zu bescheinigen (Ausnahme für Fälle mit getrennter Lohn- und Reisekostenabrechnung).

Kulanzregelung

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl „U“	
Großbuchstaben (S, M, F)		
enthalten		
20. Steuerfreie Verpflegungszuschüsse bei Auswärtstätigkeit		
21. Steuerfreie Arbeitgeberleistungen bei doppelter Haushaltsführung		

Blitzumfrage 3



5.

**Unterkunfts- und
Nebenkosten**

Übernachungskosten

Allgemein

Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten sind die tatsächlichen Aufwendungen für die persönliche Inanspruchnahme einer Unterkunft zur Übernachtung.

- Hotelkosten
- Mietaufwendungen für die Nutzung eines (möblierten) Zimmers/einer Wohnung

48-Monatsfrist

- Beschränkung der Höhe nach bei längerfristiger Auswärtstätigkeit (> 48 Monate) auf 1.000,00 Euro (wie bei doppelter Haushaltsführung)
- Nach Ablauf von 48 Monaten bei Auswärtstätigkeit am gleichen Ort (3 Tage/Woche) = Gleichstellung mit doppelter Haushaltsführung
- Neubeginn der 48-Monatsfrist nach 6-monatiger Unterbrechung

Übernachungskosten

Höhere Kosten durch die Mitnahme einer Begleitperson

- Bei Nutzung eines Zweibettzimmers im Hotel: Arbeitgeber kann nur Kosten für Einzelzimmer steuerfrei ersetzen.
- Bei Nutzung einer Wohnung kann bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro monatlich von einer ausschließlichen beruflichen Veranlassung ausgegangen werden.

Kürzung um Frühstück aus Hotelrechnung

- Je nach reisekostenrechtlicher Regelung des Arbeitgebers.

Übernachungskosten

Beispiel

2-tägige Auswärtstätigkeit. Hotelrechnung für Übernachtung mit Frühstück „Pauschalarrangement 70,00 Euro.“

Lösung

Variante 1: Kürzung Hotelkosten um 5,60 Euro für Frühstück

Erstattung Hotelkosten	64,40 Euro
Verpflegungspauschalen	28,00 Euro
Gesamt	92,40 Euro

Variante 2: Kürzung Spesen um 5,60 Euro für Frühstück

Erstattung Hotelkosten	70,00 Euro
Verpflegungspauschalen	22,40 Euro
Gesamt	92,40 Euro

Rechnungen

- Der Arbeitgeber benötigt für den Vorsteuerabzug aus Rechnungen mit einem Gesamtwert von mehr als 250,00 Euro eine ordnungsgemäße Rechnung mit Namen und Anschrift des Leistungsempfängers.
- Übernachtungsrechnungen werden teilweise direkt an das Unternehmen übersandt, oftmals aber auch an Beschäftigte ausgehändigt bzw. per Mail übersandt.
- Das kann ab 2025 auch eine elektronische Rechnung in einem strukturierten elektronischen Format sein, sogenannte E-Rechnung. Übergangsweise sind bis 2026/27 aber auch Rechnungen in Papier sowie elektronisch als pdf im Unternehmensbereich weiterhin zulässig.
- Für elektronische Rechnungen im strukturierten Format ist zur Lesbarmachung ein XML-Reader erforderlich. Der Empfang per E-Mail ist jedoch unproblematisch. Oftmals werden die E-Rechnungen derzeit noch in einem hybriden Format oder als Doppel neben einem pdf-Dokument übersandt.

Übernachungskosten

Inland

Für jede Übernachtung im Inland darf der Arbeitgeber die nachgewiesenen Übernachtungskosten oder einen Pauschbetrag von 20 EUR steuerfrei erstatten.

Ausland

Bei Auslandsübernachtungen können ohne Nachweis und alternativ zur Kostenerstattung länderweise gestaffelte – teilweise auch städteunterschiedliche – Pauschbeträge steuerfrei erstattet werden.

Die Höhe richtet sich in jedem Fall nach dem Land oder der Stadt, die vor 24 Uhr zuletzt erreicht wird.

Aktuelle Pauschalen für 2025 siehe BMF, Schreiben v. 2.12.2024, IV C 5 – S 2353/19/10010 :006

Für den Werbungskostenabzug sind nur die tatsächlichen Übernachtungskosten maßgebend. Ein Pauschalabzug ist nicht möglich.

Nebenkosten

Zu berücksichtigen

- Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck
- Telekommunikation und Schriftverkehr beruflichen Inhalts mit Arbeitgeber oder Geschäftspartnern
- Straßen- und Parkplatzbenutzung sowie Schadensbeseitigung infolge von Verkehrsunfällen, wenn die jeweils damit verbundenen Fahrtkosten als Reisekosten anzusetzen sind
- Verlust von auf der Reise abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenständen
- Private Telefongespräche, soweit sie der beruflichen Sphäre zugeordnet werden können

Pauschbetrag für Berufskraftfahrer

- **Pauschbetrag von 9,00 Euro** pro Kalendertag
- Für Mehraufwendungen in Zusammenhang mit Übernachtung in dem Kraftfahrzeug im Rahmen einer mehrtägigen beruflichen Tätigkeit
- Z. B. für **Gebühren für sanitäre Einrichtungen** auf Raststätten und Autohöfen
- Pauschale kann auch von mitfahrenden Arbeitnehmern beansprucht werden
- Erstattung eines nachgewiesenen höheren Mehraufwands steuerfrei möglich (zum Nachweis s. BMF, Schreiben v. 4.12.2012, IV C 5 - S 2353/12/10009, BStBl I S. 1249).





6.

**Doppelte
Haushaltsführung**

Überblick

Eigener Hausstand

Finanzielle Beteiligung erforderlich:
mindestens 10 Prozent der Kosten

Steuerklasse III/IV/V:
Arbeitgeber darf eigenen Hausstand unterstellen

„Zweitwohnung“

- Am Beschäftigungsort (oder in der Nähe)
- Muss entstanden sein, als eigener Hausstand schon bestand

Beruflich veranlasst

Zusätzliche Unterkunft wird benötigt, um von dort aus (mit sinnvollem Aufwand) zur Arbeit zu kommen

Doppelte Haushaltsführung

Eigener Hausstand

- Wohnung aus eigenem Recht und
- finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung (Bagatellbeträge reichen nicht aus, mehr als 10 Prozent der Kosten)
- Arbeitgeber kann das Vorliegen eines eigenen Hausstands bei Steuerklasse III, IV und V unterstellen

Unterkunft am Beschäftigungsort

- Berufliche Veranlassung
- Anzahl der Übernachtungen unerheblich
- auch möblierte Zimmer, Hotelzimmer oder Gemeinschaftsunterkünfte

Doppelte Haushaltsführung

Aktuelles Revisionsverfahren beim BFH

- Erfordert das Innehaben einer Wohnung i.S. des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG ein eigenes Recht im Sinne eines entgeltlichen Nutzungsrechts des Steuerpflichtigen, das ihm wie bei Eigentum oder einem Mietverhältnis ein zur Ausschließung berechtigendes Hausrecht gewährt, oder ist es ausreichend, dass dem Steuerpflichtigen ein (räumlich) abgrenzbarer Teil eines Wohnhauses unentgeltlich, unter Vereinbarung eines Ausschlusses der Nutzung der Überlassenden, zur Nutzung überlassen wird?
- Revision BFH VI R 12/23, vorgehend FG München, Urteil v. 1.3.2023, 1 K 2311/20

Doppelte Haushaltsführung

Problem: Entfernungen/Fahrzeiten zwischen erster Tätigkeitsstätte, Hauptwohnung und Zweitunterkunft



Hauptwohnung außerhalb erster Tätigkeitsstätte

Strecke über 50 Kilometer oder Fahrzeit über eine Stunde

Zweitwohnung in der Nähe der ersten Tätigkeitsstätte

Strecke unter 50 Kilometer oder Fahrzeit maximal eine Stunde

Berufliche Veranlassung

Wegstrecke halbiert oder Fahrzeit halbiert

Doppelte Haushaltsführung

Beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung

- Hauptwohnung nicht am Ort der ersten Tätigkeitsstätte.
 - Eine Fahrzeit von bis zu einer Stunde je Wegstrecke kann in der Regel als zumutbar angesehen werden.
 - Vereinfachungsregel bei mehr als 50 km Entfernung
- Zweitwohnung
 - Grds. sollte die Entfernung zur ersten Tätigkeitsstätte nicht mehr als 50 km betragen.
 - Andernfalls ist zu prüfen, ob die erste Tätigkeitsstätte von der Zweitwohnung noch in zumutbarer Weise täglich erreicht werden kann (Fahrzeit bis zu einer Stunde).
- Berufliche Veranlassung, wenn
 - die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung und der ersten Tätigkeitsstätte beträgt
 - oder die Fahrzeit zur ersten Tätigkeitsstätte für eine Wegstrecke halbiert wird.
- **BMF, Schreiben v. 25.11.2020, Rz. 102-104**

Doppelte Haushaltsführung

Beispiel - Doppelhaushalt

- Ein Mitarbeiter hat seine Hauptwohnung in Berlin und seine erste Tätigkeitsstätte in Cottbus.
- Die Entfernung von Berlin (Hauptwohnung) nach Cottbus beträgt 100 km und die Fahrzeit mit der Bahn 50 Minuten. Der Arbeitnehmer nimmt sich in Forst eine Zweitwohnung. Die Entfernung von dieser Zweitwohnung nach Cottbus (erste Tätigkeitsstätte) beträgt 30 km.

Ergebnis

- Aufgrund der Entfernung von mehr als 50 km zwischen Hauptwohnung und erster Tätigkeitsstätte liegt die Hauptwohnung nicht am Ort der ersten Tätigkeitsstätte.
- Die Zweitwohnung in Forst liegt 30 km entfernt und damit noch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte.
- Es liegt eine doppelte Haushaltsführung vor.
- Da die kürzeste Straßenverbindung von der Zweitwohnung zur ersten Tätigkeitsstätte (30 km) auch weniger als die Hälfte der Straßenverbindung zwischen Hauptwohnung in Berlin und erster Tätigkeitsstätte beträgt ($1/2$ von 100 km = 50 km), kann auch von einer beruflichen Veranlassung ausgegangen werden.

Abzugsfähige Kosten bei Doppelhaushalt

Fahrtkosten

- Erste und letzte Fahrt: tatsächliche Kosten
- Eine Heimfahrt je Woche: Entfernungspauschale

Verpflegungsmehraufwendungen

- 3-Monatsfrist
- Unterbrechung von vier Wochen = Neubeginn

Umzugskosten

- Tatsächliche Aufwendungen

Unterkunftsstellen...

Unterkunftskosten

Als Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können im Inland die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft angesetzt werden, höchstens 1.000,00 Euro im Monat.

BMF, Schreiben v. 25.11.2020, IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 105

- Der Höchstbetrag von 1.000,00 Euro monatlich umfasst sämtliche Aufwendungen
- Nicht jedoch Aufwendungen für Hausrat, Einrichtungsgegenstände oder Arbeitsmittel
 - Notwendigkeit wird bis zu 5.000,00 Euro unterstellt
 - Aufteilung bei möblierter Anmietung
- Die Zweitwohnungsteuer unterfällt der Abzugsbeschränkung (BFH, Urteil v. 15.12.2023, VI R 30/21)

Ausland

- Bei doppelter Haushaltsführung im Ausland sind die Aufwendungen nur dann in tatsächlicher Höhe notwendig, soweit sie die ortsübliche Miete für eine nach Lage und Ausstattung durchschnittliche Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte mit einer Wohnfläche bis zu 60 Quadratmeter nicht überschreiten.
- BMF, Schreiben v. 25.11.2020, BStBl I 2020, 1228, Rz 112
- Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland ist im Einzelfall zu prüfen, welche Unterkunftskosten notwendig sind
- BFH, Urteil v. 9.8.2023, VI R 20/21, bisher nicht veröffentlicht

Wer/wo ist der Mittelpunkt?

- Ob die außerhalb des Beschäftigungsorts gelegene Wohnung des Arbeitnehmers als Mittelpunkt seiner Lebensinteressen anzusehen ist, ist anhand **einer Gesamtwürdigung aller Umstände** des Einzelfalls festzustellen.
- Das gilt auch dann, wenn beiderseits berufstätige Ehegatten/Lebenspartner/ Lebensgefährten während der Woche am Beschäftigungsort zusammenleben.
- Dieser Umstand allein rechtfertigt es nicht, dort den Lebensmittelpunkt des Steuerpflichtigen und seiner (Haupt-) Bezugsperson zu verorten!
- BFH, Urteil v. 8.10.2014, VI R 16/14





Falls Sie noch Fragen haben...

...stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie unter firmenkunden.tk.de

Einfach die Suchnummer ins Suchfeld eintragen

Webinarübersicht	2032060
Beratungsblätter	2068424
SV-Lexikon (TK-Lex)	2032352
Newsletter	2032116
Mediathek	2134336
SV-Update	2164742
Lohnsteuer-Update	2167844